

Zugelassene Indikationen

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	BBCH	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsaufgaben	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Gurke	Gewächshaus	Falscher Mehltau (Pseudoperonospora cubensis)			Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	3	3	- Pflanzengröße bis 50 cm: 3 kg/ha in 600 l/ha Wasser - Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 4,5 kg/ha in 900 l/ha Wasser - Pflanzengröße über 125 cm: 6 kg/ha in 1.200 l/ha Wasser	-	3	-
Gurke	Freiland	Falscher Mehltau (Pseudoperonospora cubensis)			bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	4	4	3 kg/ha in 600 l/ha Wasser	NW642	3	-
Kopfsalat	Freiland	Falscher Mehltau (Bremia lactucae)			bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	3	3	3 kg/ha in 600 l/ha Wasser	NW642	14	-
Endivien, Salate	Freiland	Falscher Mehltau (Bremia lactucae)			Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome	3	3	3 kg/ha in 600 l/ha Wasser	NW642	14	-
Endivien, Salate	Gewächshaus	Falscher Mehltau (Bremia lactucae)			Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome	2	2	3 kg/ha in 1.000 l/ha Wasser	-	14	-
Hopfen	Freiland	Falscher Mehltau (Pseudoperonospora humuli)	Primärinfektion		nach dem Aufdecken und bei 25-30 cm Wuchshöhe; bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	2	2	2,5 kg in 1.000 l/ha Wasser	-	14	NT106, NW609
Hopfen	Freiland	Falscher Mehltau (Pseudoperonospora humuli)	Sekundärinfektion		bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	8	8	- bis BBCH 37: 4,5 kg/ha - bis BBCH 55: 7,5 kg/ha - über BBCH 55: 10 kg/ha	-	14	NT106, NW609

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	BBCH	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsauflagen	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Erdbeere	Freiland	Phytophthora cactorum			bei Befallsgefahr; vor dem Pflanzen	1	1	5 kg in 1.000 l	-	F	-
Erdbeere	Freiland	Phytophthora fragariae	Rote Wurzelfäule		bei Befallsgefahr; Ende September	1	1	50 kg/ha in 5.000 l Wasser/ha	-	F	NT112, NW608
Zierpflanzen	Gewächshaus	Phytophthora-Arten			bei Infektionsgefahr	6	6	- Kulturen und Topfpflanzen (ab Gefäßgröße 8-12 cm): 1 kg in 200 l Wasser/100 m ² - Stecklinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen: 0,5 kg in 200 l Wasser/100 m ²	-	N	-

F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

N: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

Für das Produkt Alette® WG gelten folgende Anwendungsbestimmungen:

(NT106) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NT112) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW604) Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

(NW608) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Erdbeere (Phytophthora fragariae): **5 m**

(NW609) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis

"Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Hopfen (Falscher Mehltau (Pseudoperonospora humuli)): **5 m**

Für das Produkt Aliette® WG gelten folgende Kennzeichnungsaufgaben:

SPo 5: Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

(NN333) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Phytoseiulus persimilis (Raubmilbe) eingestuft.

(NN334) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(VH352) Für die unter der Überschrift "Das Mittel ist gemäß §15 Abs. 2 Nr. 3 des PflSchG für die Anwendung/en im Haus- und Kleingartenbereich geeignet" näher beschriebene(n) Verpackungsgröße(n) darf/dürfen die gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 des PflSchG vorgeschriebenen Angaben auf einer, die abgabefertige Packung begleitende Gebrauchsanleitung abgedruckt werden, sofern deren Inhalt die Größe von 125 ml nicht übersteigt. Die Gebrauchsanleitung muss dabei eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels sicherstellen. Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen ist auf die Packungsbeilage hinzuweisen.

Für das Produkt Aliette® WG gelten folgende Hinweise:

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN160) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aleochara bilineata (Kurzflügelkäfer) eingestuft.

(NN161) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

(NN165) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.

(NN170) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.

(NN183) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Encarsia formosa (Erzwespe) eingestuft.

(NN1842) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.

Kennzeichnung

Piktogramme:
GHS07 (Ausrufezeichen)

Signalwort: Achtung

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Stand: 20.08.2019